

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB § 701

Rechtssatz: Ein auf "Anweisung" des Gastwirts auf einem unverschlossenen, zum Gasthofbetrieb gehörigen Hof untergestellter Personenkraftwagen eines zur Beherbergung aufgenommenen Gastes ist in der Regel im Sinne des § 701 BGB "eingebracht". Das gilt auch für mitgeführte Waren eines Geschäftsreisenden, die in dem verschlossenen Kofferraum des Kraftwagens belassen, verhältnismäßig geringwertig und nicht leicht zu transportieren sind.

Es ist in einem solchen Fall Sache des Gastwirts, durch eindeutige Erklärungen und entsprechende Vereinbarungen seine Haftung aus § 701 BGB auszuschließen oder herabzumindern, so daß ein stillschweigender Ausschluß der Haftung für einen durch Unterstellung auf dem Hotelhof eingebrachten Kraftwagen nicht ohne weiteres angenommen werden kann.

Aktenzeichen: III ZR 151/56

Urt. des Bohl v. 3. März 1958

OLG Hamm (Westf.)
LG Siegen

26
III ZR 151/56

Verkündet
laut Protokoll
am 3. März 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gastwirts Max Christian S [REDACTED]
in K [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Paul K [REDACTED], Seifenfabrik in U [REDACTED]
(Westf.),

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Wolany
und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 23. November 1955 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

56

- 2 -

Tatbestand:

Die zunächst als Beklagte in Anspruch genommene Witwe Philippine S. [REDACTED] ist im Verlauf des Rechtsstreits verstorben; der jetzige Beklagte ist ihr Alleinerbe. Die Erblasserin betrieb in K. [REDACTED] eine Gastwirtschaft, zu der auch drei Fremdenzimmer gehören. Hinter der Gastwirtschaft befindet sich der Hof, der auf der einen Seite durch eine offene Einfahrt und auf der anderen Seite durch einen schmalen Mauerdurchbruch jeweils von der Straße aus betreten werden kann. Auf dem Hof befinden sich eine Garage, in der zwei Fahrzeuge untergebracht werden können und ein überdachter Schuppen, der drei Wände hat, also vorn offen ist.

Am 29. März 1954 war der Verkaufsleiter Sc. [REDACTED] der Klägerin mit einem der Klägerin gehörigen PKW Opel-Olympia geschäftlich unterwegs. Er führte im Kofferraum des Kraftwagens mehrere Pakete mit sich, in denen sich für Kunden verpackte Seifenartikel im Gewicht von etwa 20 - 25 kg befanden. Gegen Abend fuhr er mit dem Kaufmann L. [REDACTED] bei der Gastwirtschaft der Erblasserin vor, um sich Unterkunft für die Nacht zu besorgen. Zunächst verhandelte L. [REDACTED] mit dem Geschäftsführer der Erblasserin, V. [REDACTED]. Dieser erklärte, ein Zimmer sei frei, die Garage aber besetzt; doch könne der Gast den Wagen gut auf dem Hof unter dem Schuppen abstellen; dort hätten schon viele Wagen gestanden, und es sei noch nichts vorgekommen; der Hof werde des Nachts auch durch die Straßenlaterne mit beleuchtet. Auf Veranlassung von L. [REDACTED] sprach V. [REDACTED] nochmals/^{auch} mit Sc. [REDACTED]; hierbei wiederholte V. [REDACTED] seine bereits M. [REDACTED] gegenüber abgegebenen Erklärungen. Sc. [REDACTED], der seit mehreren Jahren immer mit dem Kraftwagen unterwegs war und diesen nur in sicheren Räumen unterzustellen pflegte, fragte V. [REDACTED] daraufhin, ob der Wagen im Schuppen sicher sei und ihm dort nichts passieren könne. V. [REDACTED] erklärte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nochmals, unter dem Schuppen ständen sehr oft Wagen, und es sei noch nie etwas passiert, zumal der Schuppen nachts auch durch die Straßenlaterne mit beleuchtet würde. V. [REDACTED] zeigte Sc [REDACTED] den Hof und den Schuppen, kümmerte sich jedoch nicht weiter um die Unterbringung des PKW's. Er wußte auch nicht, daß sich im Kofferraum des Kraftwagens Waren befanden.

Sc [REDACTED] fuhr den Kraftwagen unter den Schuppen und verschloß den Wagen und Kofferraum. Die Pakete mit den Seifenartikeln beließ er im Wagen. Er übernachtete dann in der Gastwirtschaft der früheren Beklagten. Für die Einstellung des Kraftwagens hat die frühere Beklagte nichts berechnet.

In der Nacht wurde der Kraftwagen von dem unbewachten Hof gestohlen und später in beschädigtem Zustand bei Neuwied in einem Straßengraben aufgefunden. Die im Wagen befindlichen Werkzeuge sowie die Seifenartikel, die einen Wert von 108,93 DM hatten, waren nicht mehr vorhanden. Der durch die Reparatur und den Ausfall des PKW's entstandene Schaden belief sich auf 1.175 DM.

Der Verkaufsleiter Sc [REDACTED] trat seine Schadensersatzforderung gegen die Erblasserin in Höhe von insgesamt 1.283,93 DM an die Klägerin ab. Diese vertritt die Ansicht, der PKW und die in dessen Kofferraum verbliebenen Seifenartikel seien im Sinne des § 701 BGB eingebracht gewesen, so daß für die entstandenen Schäden eine Ersatzpflicht gegeben sei. Demgemäß hat die Klägerin beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 1.283,93 DM nebst 9 1/2 % Zinsen seit dem 22. April 1954 zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er leugnet eine Einbringung des Kraftwagens im Sinne des § 701 BGB, da es sich bei der Unterstellung eines Kraftfahrzeuges auf dem

Hotelhof oder unter einem offenen Schuppen auf dem nicht verschlossenen Hof lediglich um die Ausnutzung einer eingeräumten Abstellmöglichkeit handele. Die Einweisung durch das Personal stelle keine Aufnahme in den Hotelbetrieb dar, sondern lediglich eine ordnende Tätigkeit. Der Hotelhof und der Schuppen hätten nicht zum Obluts- und Sorgfaltsbereich des Gastwirts gehört. Auch die im Kofierraum verbliebenen Pakete mit Seifenartikeln seien nicht eingebracht gewesen. Überdies liege ein stillschweigender Haftungsausschluß, zumindest aber ein überwiegendes Mitverschulden des Verkaufsleiters Sc[REDACTED] vor.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, jedoch nur 4 % Zinsen von der Klageforderung seit dem 7. Juli 1954 zugesprochen und den darüber hinausgehenden Zinsanspruch abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Erblasserin Beherbergungswirt im Sinne des § 701 BGB war und den Verkaufsleiter Sc[REDACTED] in Ausübung ihres Gewerbebetriebes zur Beherbergung aufgenommen hat, ferner, daß Schadensersatzansprüche aus § 701 BGB nur dem aufgenommenen Gast zustehen, gleichgültig, ob die eingebrachten Sachen sein oder eines Dritten Eigentum sind, und daß die Abtretung der Ersatzansprüche durch Sc[REDACTED] an die Klägerin rechtlich bedenkenfrei ist.

2) Soweit das Berufungsgericht auf Grund des festgestellten Sachverhalts zu dem Ergebnis kommt, Sch. habe den Kraftwagen in dem offenen Schuppen auf dem Hof der Gastwirtschaft an dem ihm von dem Geschäftsführer V. "angewiesenen Ort" untergestellt, und der Kraftwagen sei damit eingebracht im Sinne des § 701 BGB, sind die Rügen der Revision nicht geeignet, das Berufungsurteil zu Fall zu bringen.

Daß der PKW eines Gastes "eingebrachte Sache" sein kann, ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum anerkannt. Dem stehen im Hinblick auf die heutige Verkehrsentwicklung und Verkehrssitte auch keine Bedenken entgegen: Unter "eingebrachte Sachen" rechnen inner schon auch die "Verkehrsmittel", mit denen der Gast jeweils reiste, insbesondere früher Pferd und Wagen (vgl. z.B. PALR Teil II Titel 8 §§ 444, 446).

Mit Recht führt der Vorderrichter aus, daß nach dem Gesetzeswortlaut sowie nach dem Sinn und Zweck der außergewöhnlichen gesetzlichen Haftung des Gastwirts unter dem Begriff "Ort" im Sinne des § 701 BGB nicht nur eine umschlossene, Dritten unzugängliche Räumlichkeit zu verstehen ist, sondern jede von dem Gastwirt bezeichnete Stelle, sofern diese im Zusammenhang mit dem Gastwirtsbetrieb steht, mag es sich dabei auch nur um einen zum Gasthofbetrieb gehörigen Nebenraum, Hof oder Schuppen handeln (vgl. RGRK 10. Aufl. § 701 Anm. 4, Soergel BGB 8. Aufl. § 701 Anm. 4; Staudinger-Nipperdey BGB 10. Aufl. § 701 Anm. 24, 31, jeweils mit Nachweisen aus der Rechtsprechung; vgl. insbesondere OLG Kiel in OLGRspr. 43, 81). Es kann keine Rede davon sein, daß hier - wie die Revision meint - der Schuppen auf dem Hof der Gastwirtschaft "ein allgemein benutzbarer Platz" gewesen sei, "wie ihn auch die Straße vor der Gastwirtschaft darstelle". Nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts standen vielmehr Hof und Schuppen, unter dem der Kraftwagen der Klägerin abgestellt

16

wurde, in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gasthofbetrieb und sie gehörten zum Obhuts- und Herrschaftsbereich des Gastwirts. Wenn die Revision weiter ausführt, aus der Erklärung des Geschäftsführers V [REDACTED], es sei zwar ein Zimmer frei, die Garage sei jedoch besetzt, folge, daß die für Kraftfahrzeuge "bestimmten Räume" nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, so übersieht sie, daß V [REDACTED] diesen Erklärungen ausdrücklich und wiederholt hinzugefügt hat, "doch könne der Wagen gut auf dem Hof unter dem Schuppen abgestellt werden, dort hätten schon viele Wagen gestanden, und es sei noch nichts vorgekommen" usw. Wenn der Berufungsrichter aus diesen Erklärungen des V [REDACTED] unter Berücksichtigung der dem Gastwirt gesetzlich obliegenden Fürsorgepflicht, den Gast vor den ihm drohenden Gefahren des Gasthofbetriebs zu bewahren (vgl. RGZ 103, § 10; 112, 58, 59; 169, 84, 88), und aus den sonstigen Umständen des Falles folgert, daß der Kraftwagen der Klägerin in den Obhutsbereich des Gastwirts gebracht sei, insbesondere, daß V [REDACTED] den Schuppen auf dem Hof zur Unterbringung des Kraftwagens "angewiesen" habe und der Schuppen somit als der zur Unterbringung "angewiesene Ort" im Sinne des § 701 Abs. 2 (vorletzte Alternative) BGB anzusehen sei, so sind dagegen rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Darauf, ob der Schuppen der für die Unterbringung von Kraftfahrzeugen der Gäste allgemein "bestimmte Ort" (§ 701 Abs. 2 letzte Alternative) war oder nicht, worauf die Revision besonders abhebt, kommt es für § 701 Abs. 2 BGB dann nicht an, wenn der Gastwirt oder sein Vertreter einen Ort zur Unterbringung der Sachen des Gastes ausdrücklich "angewiesen" hat. Denn die letzte Alternative des § 701 Abs. 2 BGB, Unterbringung der Sachen "an dem hierzu bestimmten Ort", kommt schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nur zum Zuge "in Ermangelung einer Anweisung" des Gastwirts. Eine solche Anweisung lag aber hier vor. Auf die Hilferwägung des Berufungsrichters, der offene

Schuppen auf dem unverschlossenen Hof der Gastwirtschaft sei im übrigen auch der allgemeine "zur Unterbringung bestimmte Ort", weil er mit Wissen und Wollen der früheren Beklagten oder ihrer Leute ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen benutzt worden sei, braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

3) Entgegen der Meinung der Revision kann auch ein vereinbarter, u.U. stillschweigend abgeschlossener Haftungsausschluß nicht angenommen werden. In dieser Hinsicht hat der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt, daß hierzu im Einzelfall ein klares und eindeutiges Verhalten der Parteien erforderlich ist, das den Schluß auf den Haftungsausschluß zuläßt, und daß hier ein solches Verhalten nicht ersichtlich ist. Der Vorderrichter hat in diesem Zusammenhang mit Recht darauf hingewiesen, daß ein Haftungsausschluß weder aus der Unentgeltlichkeit der Abstellung des Kraftwagens unter dem Schuppen, noch aus der Geringfügigkeit des Beherbergungsentgeltes entnommen werden kann (vgl. Staudinger-Hipperdey aaO. Anm. 18, 37; RGRK aaO. Anm. 5); weiterhin, daß aus den Äußerungen des Geschäftsführers V. nichts dafür zu entnehmen ist, daß er die Verantwortung oder Haftung für den Kraftwagen ablehne, vielmehr seine auf die Frage von Sc. gegebene Erklärung, es bestehe praktisch keine Gefahr, auf das Gegenteil hindeute; und schließlich, daß das Verhalten des Verkaufsleiters Sc. selbst keinen Schluß auf einen Haftungsverzicht zuläßt.

Hiergegen vermag die Revision Entscheidendes nicht vorzubringen. Insbesondere konnte aus dem Hinweis des Geschäftsführers V. auf die besetzte Garage Sc. nicht entnommen werden, daß der Gastwirt die Verantwortung für den Kraftwagen allein dem Gast überlasse, wenn der Gastwirt - wie hier - wegen der besetzten Garage ausdrücklich eine andere, im räumlichen Bereich des Gasthofbetriebs selbst und deshalb im Herrschaftsbereich des Gastwirts liegende andere Unterstellmöglichkeit

keit als "Aushilfe" anbietet und die ausdrücklich zweifelnden Fragen des Gastes über die Sicherheit beschwichtigt. Angesichts der besonderen für die Sachen des Gastes bestehenden Gefahren eines Gasthofbetriebs den Gastwirten gesetzlich auferlegten, streng ausgestalteten "Gefährdungshaftung" ist es Sache des Gastwirts, von sich aus durch klare, eindeutige Erklärungen und entsprechende Vereinbarungen seine Haftung für außergewöhnliche Lagen, wie sie sich insbesondere bei der aushilfsweisen Unterstellung von Kraftfahrzeugen der Gäste außerhalb der Hotelgaragen, aber im räumlichen Bereich des Gasthofs ergeben, auszuschließen oder herabzumindern. Denn der Gast kann in der Regel das Ausmaß der Gefährdung, die örtlich verschieden sein kann, nicht erkennen. Ein Vergleich des Risikos, das jeder Kraftwagenfahrer beim Parken auf öffentlichen Straßen und Parkplätzen trägt, mit der Unterbringung eines Kraftwagens in dem Obhutsbereich des von Kraftfahrern aufgesuchten Hotels kann nicht gezogen werden. Entgegen der Meinung der Revision kann also nicht gefolgert werden, daß sich in derartigen Situationen die Bereitwilligkeit des Gastwirts zur Übernahme der Haftung erst aus besonderen Umständen ergeben müsse, oder daß für Kraftfahrzeuge immer ein gesonderter, entgeltlicher Vertrag über ihre Verwahrung bei dem Gastwirt abgeschlossen werden müsse. Denn aus der "Anweisung" eines Ortes zum Zwecke der Unterbringung und der daraufhin erfolgenden "Einbringung" der Sachen des Gastes in den Obhutsbereich des Gastwirts ergibt sich kraft Gesetzes die Haftung des Gastwirts nach § 701 BGB, falls die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

4) Daß der durch den Diebstahl des abgestellten Kraftwagens selbst entstandene Schaden von Sc. nicht verursacht worden ist und der Diebstahl nicht einen Fall der "höheren Gewalt" im Sinne des § 701 Abs. 1 a.E. BGB darstellt, hat der Berufsrichter ohne Rechtsirrtum ausgeführt. Das gleiche gilt,

soweit er auch ein Mitverschulden von Sc[REDACTED] im Sinne des § 254 BGB verneint hat. Denn dieser ist bei der Unterstellung des Kraftwagens nur der "Anweisung" des Geschäftsführers V[REDACTED] nachgekommen und hat den Wagen ordnungsmäßig verschlossen. Weitere Sicherungsmaßnahmen konnten von Sc[REDACTED] bei der gegebenen Sachlage nicht verlangt oder erwartet werden. Im übrigen hat hierzu die Revision nichts Neues vorbringen können.

Hiernach haftet der Beklagte für die durch den Diebstahl des Kraftwagens selbst entstandenen Schäden, die unstreitig 1.175 DM betragen.

5) Die Frage, ob die im Kofferraum des Kraftfahrzeugs verbliebenen Pakete mit Seifenartikeln ebenfalls als "eingebracht" anzusehen sind, hat der Berufungsrichter mit folgenden Erwägungen bejaht:

In der Rechtsprechung und in der Literatur sei streitig, ob das Gepäck, das in einem in der Hotelgarage oder auf dem Hotelhof abgestellten Kraftwagen verbleibt, also nicht in das Gastzimmer verbracht ist, noch als eingebrachte Sache zu gelten habe. Die Entscheidung werde teils von der Dauer des Aufenthalts des Gastes, teils von der Verschließbarkeit der Garage, teils vom Zustand und von der Lage der gewährten Abstellmöglichkeit, teils aber auch vom Gewicht und von der Art oder von dem Wert des Gepäcks abhängig gemacht. Diese Umstände seien jedoch für die Haftung des Gastwirts nach § 701 BGB nicht erheblich, wenn das Kraftfahrzeug selbst als "eingebracht" zu gelten habe. Entscheidend sei vielmehr, daß der Gastwirt die Pflicht habe, den Gast anzuhalten, etwaiges Gepäck aus dem Wagen zu nehmen, falls er nicht auch für dieses haften wolle. Es sei allgemein üblich, und der Gastwirt

misse deshalb damit rechnen, daß die Gäste Gepäck im Wagen ließen. gleichgültig, ob der Wagen in der Garage, auf dem Hof oder unter einem (unverschlossenen) Schuppen abgestellt werde; nach dem Willen des Gesetzes habe nicht der Gast, sondern in erster Linie der Gastwirt dafür zu sorgen, daß der Gast, der die Gefahren des Gastwirtsbetriebes im allgemeinen und des von ihm aufgesuchten im besonderen nicht kenne, keinen Schaden erleide. Komme der Gastwirt dieser Verpflichtung nicht nach, so sei auch das Gepäck als "eingebracht" anzusehen, ohne daß es im Einzelfall der Kenntnis des Gastwirts bedürfe, daß sich Gepäck im Wagen befinde.

Dem Berufungsurteil ist im Ergebnis beizutreten. Richtig ist, daß entsprechend der vom Berufungsgericht festgestellten Verkehrssitte der Gastwirt heute allgemein damit rechnen muß, daß Gäste in ihrem Kraftwagen Gegenstände belassen, und zwar auch dann, wenn der Kraftwagen nicht in einer verschließbaren Garage untergestellt worden ist. Außer für das Kraftfahrzeug-Zubehör gilt dies besonders für Waren eines Geschäftsreisenden, die einen verhältnismäßig geringen Wert haben und deren Gewicht nicht leicht ist, so daß ihr Transport wegen des Gewichtes oder auch wegen der Art der Verpackung mit Schwierigkeiten oder Unbequemlichkeiten verknüpft ist. Jedenfalls muß unter solchen Umständen der Gastwirt klar und eindeutig erklären, daß er die Sorge und Verantwortung für das im Kraftwagen verbliebene "Gepäck" nicht trage oder nicht übernehme, um solche in einem "eingebrachten" Kraftwagen zur Nachtzeit belassenen Sachen als an den hierzu bestimmten Ort nicht gebracht zu charakterisieren. Da hier V. [REDACTED] solche Erklärungen nicht abgegeben hat, kann für den vorliegenden Fall mit dem Berufungsgericht angenommen werden, daß auch die in dem Kofferraum verbliebenen Seifenartikel zusammen mit dem Kraftwagen "eingebracht" worden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob V. [REDACTED]

■ von diesem "Gepäck" Kenntnis hatte. Sollte das Berufungsgericht die Auffassung vertreten, daß der Gastwirt in jeden Fall die Pflicht habe, den Gast anzuhalten, etwaiges Gepäck aus dem Kraftwagen zu nehmen, um die "Einbringung" auszuschließen, so würde dies Bedenken begegnen. Jedoch braucht dazu nicht abschließend Stellung genommen zu werden.

Aus den gleichen Erwägungen wie für den Kraftwagen selbst kann auch für die im Kofferraum verbliebenen Seifenartikel, nachdem auch diese als "eingebracht" zu gelten haben, weder ein Haftungsausschluß noch eine Verursachung des Schadens durch Sc ■ oder durch "höhere Gewalt" (§ 701 Abs. 1 a.E. BGB) angenommen werden.

Das Berufungsgericht hat insoweit mit Recht auch ein mögliches mitwirkendes Verschulden des Verkaufsleiters Sc ■ verneint. In dem "Einbringen" selbst kann begrifflich ein Verschulden nicht liegen. Vielmehr stellt sich nur die Frage, wie der Gast selbst die eingebrachte Sache behandelt hat, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er also durch ein Handeln oder Unterlassen in vorwerfbarer Weise den Schaden an der eingebrachten Sache selbst verursacht hat. Hier könnte Schütze nur ein Unterlassen vorgeworfen werden, weil er nämlich die Waren in dem verschlossenen Kofferraum des PKW belassen hat. Insoweit hat aber der Vorderrichter zutreffend ein Verschulden des Verkaufsleiters Sc ■ verneint, wenn er ausführt: Die Seifenartikel seien ziemlich schwer und verhältnismäßig geringwertig gewesen; erfahrungsgemäß gehörten sie auch nicht zu den diebstahlgefährdeten Gütern; außerdem hätten sie in dem von außen nicht einsehbaren, verschlossenen Kofferraum gelegen, und V ■ habe Sc ■ wegen der Sicherheit des Wagens ausdrücklich beruhigt.

Hiernach ist eine Schadensersatzpflicht des Beklagten auch wegen des Verlustes der Seifenartikel gemäß § 701 BGB gegeben. Die Höhe des hierdurch entstandenen Schadens beträgt unstreitig 108,93 DM, so daß die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der vollen Klagesumme zu Recht erfolgt ist.

Somit war die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Wolany

Dr. Beyer